

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00070 vom 13. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00070 du 13 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00070 del 13 luglio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Dr. med. Z.____, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, äusserte in seinem Bericht vom 2. Februar 2010 (Urk. 6/M1) nach Erstkonsultation der Beschwerdeführerin am 21. Januar 2010 den Verdacht auf eine Meniskusläsion links medial. Er führte aus, sie leide seit einigen Wochen an einer Giving-way-Symptomatik sowie an einem Einklemmsphänomen bei Hyperextension im Bereich des linken medialen Kniekompartiments, wahrscheinlich als Folge eines Sturzes am 21. Juni 2006. Er habe eine Überweisung an den Orthopäden veranlasst.

3.2. Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, nannte in seinem Bericht vom 5. Februar 2010 (Urk. 6/M3) den Verdacht auf eine blockierende Meniskusläsion links, zurückgehend auf das Unfallereignis vom 9. Januar 2010. Die Beschwerdeführerin wisse nichts von einer älteren Verletzung. Sie habe am 9. Januar 2010 ein Verhebetrauma beim Heben eines Patienten erlitten. Das rechte Knie sei unauffällig, beim linken Knie bestehe eine Extensionsblockade des Kniegelenkes.

3.3. Dr. A.____ nannte in seinem Operationsbericht vom 8. Februar 2010 (Urk. 6/M4) als klinische Diagnose einen medialen Meniskusriss des linken Kniegelenkes. Es sei eine Arthroskopie und eine Teilmeniskektomie medial links durchgeführt worden.

E. 4

4.1. Die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, die Y.____, beschrieb das Ereignis vom 9. Januar 2010 in der Unfallmeldung UVG vom 25. Januar 2010 (Urk. 6/1) wie folgt:

«Beim Transfer des Klienten vom Duschstuhl zum Bett, Überdrehung des Knies durch starke Belastung.»

4.2. Auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin beschrieb die Beschwerdeführerin das Ereignis vom 9. Januar 2010 am 2. Februar 2010 wie folgt (Urk. 6/3):

«Beim Transfer eines Pat. vom Stuhl ins Bett: Bei der Drehung unter Belastung gab es einen Knacks im Knie, seither habe ich Schmerzen.»

Ä. Sodann führte sie aus, dass keine anderen Personen am Unfall beteiligt gewesen seien, und es sei auch nichts Aussergewöhnliches passiert.

4.3. Nach Erhalt des die Leistungspflicht mangels Erfüllens des Unfallbegriffes respektive mangels unfallähnlicher Körpererschädigung verweigernden Schreibens vom 26. April 2010 (Urk. 6/6) beschrieb die Beschwerdeführerin am 10. Mai 2010 (Urk. 6/7) das Ereignis vom 9. Januar 2010 folgendermassen (Urk. 6/7):

„Der normale Transfer erfolgt ohne starke Belastung des Knies. Aber es war eine ausserordentliche Situation, da der Patient plötzlich sein Bewusstsein verlor und ich mit grossem körperlichem Einsatz und Kraft Schlimmeres verhindern konnte. Also war dies klar ein ungewöhnlicher Faktor.“

E. 5

5.1

5.1.1 Gemäss Unfallmeldung der Arbeitgeberin vom Januar 2010 (vgl. E. 4.1) und der ersten Aussage der Beschwerdeführerin zum Ereignis vom 9. Januar 2010 im Februar 2010 (E. 4.2) traten die Schmerzen nach einer Drehung des Knies unter Belastung bei einem Transfer eines Patienten vom Stuhl ins Bett auf. Auf irgendwelche aussergewöhnliche Vorkommnisse wurde weder von Seiten der Arbeitgeberin noch von Seiten der Beschwerdeführerin hingewiesen. So verneinte Letztere sogar ausdrücklich die Frage, ob sich irgendetwas Aussergewöhnliches zugetragen habe (vgl. E. 4.2).

Nach dem leistungsverweigerndem Schreiben der Beschwerdegegnerin im April 2010 (Urk. 6/6) führte die Beschwerdeführerin im Mai 2010 dann erstmals aus, dass der 90 kg schwere Patient beim Transfer vom Stuhl ins Bett unerwartet bewusstlos geworden sei, und sie unter grossem Krafteinsatz Schlimmeres habe verhindern müssen (vgl. E. 4.3).

5.1.2 Die Beschwerdeführerin machte demnach im Nachhinein geltend, es habe sich dennoch etwas Aussergewöhnliches zugetragen, weshalb das Merkmal des Unfallbegriffes - die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper - erfüllt sei.

Es wäre zu erwarten gewesen, dass sowohl die Arbeitgeberin in ihrer Unfallmeldung als auch die Beschwerdeführerin beim Ereignisbeschrieb einen so wesentlichen Vorfall, wie die plötzliche Bewusstlosigkeit eines 90 kg schweren Patienten, zumindest erwähnt hätten. Als primären Grund für die Schmerzen im Knie wurde jedoch die Drehung unter Belastung genannt (vgl. 4.1-2).

5.1.3 Da es sich um unterschiedliche Beschreibungen des gleichen Ereignishergangs handelt, ist die Regel betreffend die Aussagen der ersten Stunde anzuwenden. Wie ausgeführt (vgl. E. 1.8) stellen die Gerichte praxisgemäss im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können.

Der Ereignishergang ist demnach wie anlässlich der Erstbefragung der Beschwerdeführerin im Februar 2010 (vgl. E. 4.2) beschrieben als erstellt zu betrachten, womit es an der plötzlichen schädigenden Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper mangelt und daher kein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG vorliegt.

5.1.4 Ein Unfall lässt sich sodann nicht mit dem Hinweis herleiten, dass die Beschwerdeführerin vor dem Ereignis an keinerlei Kniebeschwerden gelitten habe, weshalb keine Krankheit vorliegen könne (Urk. 1 S. 1). Denn das Bundesgericht lehnt es in seiner konstanten Rechtsprechung ab, eine Schädigung bereits deshalb als durch einen

Unfall verursacht zu erachten, weil sie nach diesem aufgetreten ist. Diese **post hoc ergo propter hoc** genannte Figur genügt für die die Annahme eines Kausalzusammenhangs nicht (BGE 119 V 341 f. E. 2b/bb) und kann auch nicht einen Unfallhergang beweisen.

E. 5.2.1

Ein Meniskusriss kann gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV ein unfallähnlicher Körperperschaden sein, sofern das Erfordernis des sinnfälligen Ereignisses im Sinne der Verwirklichung einer gesteigerten Gefahrenlage erfüllt ist (vgl. E. 1.4-7).

E. 5.2.2

Gemäss der höchststrichterlichen Rechtsprechung gelten Bewegungsabläufe im üblichen Rahmen der beruflichen Tätigkeit als alltägliche Verrichtungen und nicht als sinnfällige Ereignisse, weil es ihnen an der gesteigerten Gefahrenlage mangelt (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] U 94/03 vom 31. Oktober 2003 E. 3.2).

5.2.3 Da von der erstgenannten Sachverhaltsbeschreibung auszugehen ist - bei welcher keine plötzliche Bewusstlosigkeit des 90 kg schweren Patienten eintrat - handelte es sich beim Transfer eines Patienten vom Stuhl ins Bett um einen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als Krankenschwester üblichen Bewegungsablauf und damit um eine alltägliche Verrichtung, weshalb es vorliegend an der gesteigerten Gefahrenlage mangelte.

5.3 Aufgrund des Gesagten ist das Ereignis vom 9. Januar 2010 weder als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG noch als unfallähnlich im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV zu qualifizieren, weshalb die Beschwerdegegnerin für die Kostenfolgen des Meniskusrisses der Beschwerdeführerin nicht leistungspflichtig ist.

6. Der angefochtene Einspracheentscheid ist nicht zu beanstanden, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- AXA Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.